

**INSTITUT FÜR POLITIK UND ÖFFENTLICHES RECHT  
DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN**

**Professor Dr. Rupert Scholz**

**80539 München**  
Professor-Huber-Platz 2

**Telefon (089) 21 80 21 13**  
**Telefax (089) 21 80 13 515**

**E-mail**  
[rupert.scholz@jura.uni-muenchen.de](mailto:rupert.scholz@jura.uni-muenchen.de)  
Privat: Koenigsalle 71 a  
14193 Berlin

Berlin, Januar 2007

Stellungnahme zur Frage der Einführung von Staatszielbestimmungen zur Kultur und zum Sport in das Grundgesetz/Sachverständigenanhörung Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 29.01.2007

I. Fragestellung

Gegenstand der nachstehenden Stellungnahme ist die Frage, ob in das GG Staatszielbestimmungen zur Kultur und zum Sport aufgenommen werden sollen bzw. ob dies von der Sache wie von der Verfassungssystematik her geboten oder doch zumindest zweckmäßig ist. Konkret geht es zunächst um die Einführung einer Staatszielbestimmung zur Kulturstaatlichkeit in Gestalt eines neuen Art. 20 b GG, derzufolge es heißen soll: "Der Staat schützt und fördert die Kultur": Dieser Vorschlag basiert auf einem Vorschlag der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" und ist auch von der Bundestagsfraktion der FDP unter dem 18.01. 2006 in wortlautmäßig identischer Form im Deutschen Bundestag eingebracht worden (BT-Ds. 16/387).

Daneben steht das Petitum, auch den Sport als Staatszielbestimmung in das GG aufzunehmen; und dies ebenfalls im Rahmen des neu zu schaffenden Art. 20 b GG, wobei unterschiedliche Formulierungsvorschläge in der Diskussion stehen.

Zum einen wird dafür votiert, den neuen Art. 20 b GG wie folgt zu fassen: "Der Staat schützt und fördert Kultur und Sport". Weitere Formulierungsvorschläge sind die Folgenden:

Art. 20 b S. 2 GG: "Sport ist als förderungswürdiger Teil des Lebens zu schützen".

Art. 20 b S. 2: "Der Schutz und die Förderung des Sports ist auf ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis von Breitensport und Spitzensport gerichtet".

Art. 20 b Abs. 2 GG: "Die Teilnahme am Sport als förderungs- und schützenswerter Teil des Lebens ist den Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen".

Art. 20 b 2 GG: "Die Teilhabe an Bildung und Sport als förderungs- und schützenswerte Teile des Lebens ist allen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen".

Der zuletzt genannte Vorschlag erweitert den Gesamtkontext um den Bereich der Bildung, hat insoweit auch für die Staatszielbestimmung Kulturstaatlichkeit tatbestandserweiternde bzw. tatbestandlich weiter konkretisierende Bedeutung. Dies ist aber von lediglich klarstellender Bedeutung, da der Bereich der Bildung unstreitig unter den übergeordneten Gesamttatbestand der Kultur fällt.

Verfassungssystematisch gehören die Bereiche von Kultur und Sport nicht unmittelbar zusammen; auch nicht über die (scheinbare) Brücke der "Bildung". Kultur und Sport umschließen unterschiedliche Lebensbereiche, weshalb auch im Falle einer Aufnahme entsprechender Staatszielbestimmungen in das GG tatbestandlich gesondert vorgegangen werden sollte. Dies bedeutet insbesondere, daß die Staatsziele Kultur und Sport jedenfalls nicht in einem gemeinsamen Satz bzw. in einem gemeinsamen Absatz eines neu zu

schaffenden Art. 20 b GG verankert werden sollten. Wenn man sich für beide Staatszielbestimmungen entscheiden will, so sollte dies auch in tatbestandlich gesonderter Form geschehen, sei es, daß man zwei unterschiedliche Grundgesetz-Artikel schafft (Art. 20 b/Kultur und Art. 20 c/Sport), oder doch zumindest im Rahmen eines Art. 20 b GG zwei unterschiedliche Absätze schafft.

## II. Grundgesetz und Staatszielbestimmungen allgemein

### 1) Tradierte Verfassungssystematik

Staatszielbestimmungen formulieren bestimmte grundsätzliche Richtlinien bzw. Wertmaßstäbe für staatliches Handeln, ohne daß aus diesen bereits normativ auch im Detail verbindliche Vorgaben namentlich für die Gesetzgebung abzuleiten wären. In diesem Sinne unterscheiden sich Staatszielbestimmungen von Verfassungsaufträgen und ebenso von den Grundrechten (mangelnde Einklagbarkeit von Staatszielen). Verfassungssystematisch sind Staatszielbestimmungen in diesem Sinne am ehesten mit verfassungsrechtlichen Programmsätzen zu vergleichen. Ungeachtet dessen stellen Staatszielbestimmungen bestimmte gesellschaftspolitische Regelungs- oder Aufgabenbereiche mit unmittelbarer Verfassungsqualität aus - einer Verfassungsqualität, der der Gesetzgeber sich nicht entziehen kann bzw. darf. Als Wertentscheidungen stehen Staatszielbestimmungen des weiteren insoweit auch im Kontext mit grundrechtlichen Wertentscheidungen, wie es namentlich um bestimmte Abwägungsentscheidungen im Rahmen konkreter Gesetzgebungen geht (Staatszielbestimmungen als verfassungsunmittelbare Abwägungsmaßstäbe).

Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung und zu nahezu sämtlichen Landesverfassungen hat das GG in seiner ursprünglichen Fassung auf Staatszielbestimmungen grundsätzlich verzichtet. Im Vertrauen auf die

demokratische Gestaltungshoheit des Gesetzgebers einerseits und die normative Stringenz von Grundrechten, Rechts- und Sozialstaatlichkeit andererseits ging der Verfassungsgeber von 1949 davon aus, daß es der zusätzlichen Aufnahme von Staatszielbestimmungen nicht bedurfte. Ein besonders deutliches Beispiel für diese gesellschafts- und ordnungspolitische Zurückhaltung des Verfassungsgebers von 1949 bildet die Frage einer grundgesetzlichen Wirtschaftsverfassung. Heute besteht Konsens darüber, daß die Soziale Marktwirtschaft das maßgebende Wirtschaftsverfassungsmodell der Bundesrepublik Deutschland ist. Mit dieser Feststellung verbindet sich aber nicht die Anerkennung eines verfassungsunmittelbar im vorgegebenen ordnungspolitischen Strukturmodells bzw. eines entsprechenden Staatsziels. Die Soziale Marktwirtschaft gründet sich im einzelnen auf die wirtschaftsrechtlichen Grundrechte namentlich aus Art. 2 Abs. 1, 12 1, 14 GG einerseits und das Sozialstaatsmodell gemäß Art. 20 Abs. 1 GG andererseits. Im Spannungsfeld dieser verfassungsrechtlichen Entscheidungen verfügt der Gesetzgeber aber über ein außerordentlich hohes Maß an wirtschaftspolitischer Gestaltungsfreiheit - eine Gestaltungsfreiheit, die lediglich im Rahmen der vorgenannten Verfassungsbestimmungen auf bestimmte Grenzmaßstäbe stößt. Hieran hat auch die im Jahre 1967 geschaffene Regelung des Art. 109 Abs. 2 GG nichts geändert, die die staatliche Finanzpolitik auf das Bekenntnis zum "gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht" verpflichtet und in der gesetzeskonkretisierenden Regelung des StWG auch die Soziale Marktwirtschaft als Gestaltungsmaßstab mitbenennt (allenfalls verfassungsmittelbares Bekenntnis zur Sozialen Marktwirtschaft). In diesem Sinne besteht heute allgemeiner Konsens darüber, daß die Frage einer grundgesetzlichen Wirtschaftsverfassung bzw. die Frage entsprechender wirtschaftspolitischer Staatsziele offen ist (Prinzip der "neutralen" oder "offenen Wirtschaftsverfassung" des GG).

Dieser vergleichende Hinweis auf die Thematik einer grundgesetzlichen Wirtschaftsverfassung ist in besonderer Weise geeignet, die sehr prinzipielle

Zurückhaltung des GG gegenüber der Verankerung von Staatszielen zu verdeutlichen. Ungeachtet dessen hat die neuere Verfassungsentwicklung zunehmend auch Staatsziele in das GG inkorporiert. Angefangen mit der vorgenannten Bestimmung des Art. 109 Abs. 2 GG sind hier vor allem die Regelungen des Art. 23 Abs. 1 GG (Staatsziel "eines vereinten Europas"), des Art. 20 a GG in der Fassung von 1994 (Staatsziel Umweltschutz) und in der erweiternden Fassung aus dem Jahre 2002 (Staatsziel Tierschutz) zu nennen. Vor allem im Zusammenhang mit der Einführung des Staatsziels Umweltschutz ist in der damaligen Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat nach der Wiedervereinigung eine intensive Debatte um die Frage von Staatszielen geführt worden - eine Debatte, die zwar - nach hiesiger Auffassung zu Recht - zur Aufnahme des Staatsziels Umweltschutz geführt hat, die auf der anderen Seite aber bzw. doch mehrheitlich an einer grundsätzlich zurückhaltenden Verfassungsgesetzgebung im Hinblick auf (weitere) Staatszielbestimmungen festzuhalten suchte.

Die wichtigsten Gründe für diese sehr prinzipielle Zurückhaltung lagen und liegen auch heute in dem hohen Maß an normativer Unbestimmtheit, das jeder Staatszielbestimmung wesensgemäß zu eigen ist, und an der damit auch gegebenen, außerordentlich beschränkten Justitiabilität. Staatszielbestimmungen bewegen sich immer in Ordnungs- bzw. Gestaltungsbereichen der Gesellschaftspolitik; und Gesellschaftspolitik bedarf ebenso prinzipiell eines besonders hohen Maßes an gestaltungspolitischer Offenheit. Staatszielbestimmungen können hier auch allzu starre Gestaltungsbremsen bzw. Gestaltungsvorgaben formulieren, die einer Gesetzgebungspolitik mit nötigem Blick auf den gesellschaftlichen Wandel durchaus hinderlich sein können. Ein zu hohes Maß an Staatszielbestimmungen führt - verkürzt gesagt - zu einem unverträglichen Maß an Politisierung bzw. gesellschaftlicher Instrumentalisierung der Verfassung einerseits und - parallel hierzu - zur Gefahr einer Entpolitisierung qua Konstitutionalisierung der Gesetzgebung. Diese verfassungssystematischen Vorbehalte sind heute noch ebenso gültig wie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes am 23.05. 1949 und sollten auch im hiesigen Kontext nach wie vor beachtet werden.

## 2) Ausblick auf das Landesverfassungsrecht

Wie bereits vorstehend erwähnt, ist das Verfassungsrecht der deutschen Länder vielfach einen anderen bzw. entgegengesetzten Weg gegangen und hat - hier stärker der Weimarer Verfassung folgend - auch eine Fülle von Staatszielbestimmungen aufgenommen. Dies gilt auch für den Bereich der Kultur wie für den Bereich des Sports.

Staatszielbestimmungen zur Förderung der Kultur enthalten heute die Regelungen der Art. 3 c BadWüVerf, 3 Abs. 1 und 2, 108, 140 BayVerf, 20 BerlVerf, 34 BrbgVerf, 11 BremVerf, 16 MeckVorpVerf, 6 NdsVerf, 18 NRWVerf, 40 RhPfVerf, 34 SaarVerf, 11 SachsVerf, 36 S-AnhVerf, 9 SchlHVerf, 30 ThürVerf. Alle diese Verfassungsbestimmungen konstituieren prinzipielle Förderungsversprechen bzw. Förderungsgebote und ein entsprechendes Bekenntnis zur Kulturstaatlichkeit.

Von zumindest mittelbar-verfassungsrechtlicher Bedeutung ist schließlich die Regelung des Art. 35 Einigungsvertrag, die in Abs. 1 die in den Jahren der Teilung fortbestehende Einheit der deutschen Kulturnation betont und auf der Grundlage dessen in Abs. 3 "die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung zu sichern" gebietet, "wobei Schutz und Förderung von Kultur und Kunst den neuen Ländern und Kommunen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegen".

Ähnlich ist die Situation im Bereich des Sports. Auch hier verfügt das Landesverfassungsrecht nahezu durchgehend über entsprechende Förderungsgebote bzw. Förderungsversprechen; vgl. im einzelnen Art. 3 c Abs. 1 BadWüVerf, 140 Abs. 3 BayVerf, 32 BerlVerf, 35 BrbgVerf, 62 a HessVerf, 16 Abs. 1 MeckVorpVerf, 6 NdsVerf, 18 Abs. 3 NRWVerf, 40 Abs. 4 RhPfVerf, 34 a

SaarVerf, 11 Abs. 1 SachsVerf, 36 Abs. 1 S-AnhVerf, 9 Abs. 3 SchlHVerf, 30 Abs. 3 ThürVerf.

Aus diesen vor allem landesverfassungsrechtlichen Regelungen läßt sich jedoch kein unmittelbares Vorbild für das GG ableiten. Wie bereits erwähnt, sind die verfassungssystematischen Strukturen des GG einerseits und des Landesverfassungsrechts andererseits von derart unterschiedlicher Qualität, daß nur sehr begrenzt von Vergleichbarkeit bzw. vergleichbarer Vorbildqualität gesprochen werden kann. Auf der anderen Seite hindern diese landesverfassungsrechtlichen Regelungen aber die Aufnahme von entsprechenden Staatszielbestimmungen in das GG nicht. Dies gilt vor allem für den Bereich einer Staatszielbestimmung Kultur, gegen die teilweise der kompetenzrechtliche Vorbehalt der Kulturhoheit der Länder in's Feld geführt wird. Grundgesetzliche Staatszielbestimmungen stellen keine Kompetenzbestimmungen dar; sie begründen also auch keine Kompetenzen des Bundes. Grundgesetzliche Staatszielbestimmungen stehen kompetenzrechtlich im Verbund mit den grundgesetzlichen Kompetenzregelungen, folgen also in ihrer Umsetzung der Aktualisierung den speziellen Kompetenzregelungen des GG. Dies bedeutet gerade für eine Staatszielbestimmung Kultur, daß die landesrechtliche Kulturhoheit durch eine solche bundesverfassungsrechtliche Staatszielbestimmung nicht angetastet wird, daß die Aktualisierung und Konkretisierung einer solchen bundesverfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung also und unverändert den weitgehend primären Kompetenzvorgaben der Kulturhoheit der Länder folgt bzw. zu folgen hat. Das Gleiche gilt für eine Staatszielbestimmung Sport.

Im übrigen steht das GG auch in seiner geltenden Fassung von heute den Regelungsbereichen von Kultur und Sport nicht etwa indifferent gegenüber. Vor allem für den Bereich der Kultur und Kulturpolitik finden sich im GG bereits heute eine ganze Reihe von speziellen Regelungen. Die wichtigsten dieser Regelungen sind die Grundrechtsbestimmung des Art. 5 Abs. 3 (Freiheit der Kunst und der Wissenschaft). Des weiteren ist hier die Regelung des Art. 7 GG zum Schulwesen, den Religionsunterricht eingeschlossen zu nennen. Weitere

Regelungen finden sich in den kompetenzrechtlichen Regelungen der Art. 72 Abs. 3 Nr. 6, 73 Nr. 5 a, 74 Abs. 1 Nr. 13, 135 GG (Stiftung Preußischer Kulturbesitz 1). Des weiteren ist die neue Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 S. 2 GG zu nennen ("Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt Berlin als Aufgabe des Bundes"). Das Gleiche gilt für den Bereich des Staatskirchenrechts (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 ff WRV).

Für den Sport findet sich im GG allerdings keine ausdrückliche Regelung. Als Teil der gesellschaftlichen Freiheit findet der Sport aber Schutz namentlich in den Grundrechtsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) sowie, soweit der Sport professionell gewerblich betrieben wird, auch in der Garantie des Art. 12 Abs. 1 GG (Berufs- und Gewerbefreiheit).

Soweit der Sport bzw. sportliche Betätigung der Gesundheit des Menschen dient, ist auch die Grundrechtsbestimmung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG tatbestandlich einschlägig. Eine allgemeine staatliche Verpflichtung zur Förderung des Sports als entsprechend gesundheitsförderlichem Verhalten läßt sich aus dieser Bestimmung indessen nicht ableiten.

### III. Zur Staatszielbestimmung im einzelnen

#### 1) Staatsaufgabe Kultur

Die Pflege der Kultur ist nach ganz allgemeiner Auffassung eine ebenso allgemeine wie gültige Staatsaufgabe (vgl. z.B. Steiner, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV, 3. Aufl.



2006, S. 701 (702 f) ). Jede Form kulturellen Schaffens oder Wirkens stellt allerdings keine staatliche Eigenzuständigkeit dar; "Kultur kann der Staat nicht machen, er kann sie nur pflegen" (vgl. Steiner, a.a.O., S. 724). In diesem Sinne ist Kultur ein genuin-gesellschaftlicher (Freiheits-)Tatbestand, der auf der anderen Seite aber - und insoweit besteht eine staatliche Zuständigkeit unstreitig - der staatlichen Pflege und Förderung in vielfältiger Weise bedarf. Andererseits obliegt dem Staat in aller Regel die Pflicht zur kulturpolitischen Neutralität, weil nur dies die für jede Form kulturellen Schaffens oder Wirkens notwendige Freiheit von Bürger und Gesellschaft wahrt.

Kultur begründet kulturelle Identität. Kulturelle Identität ist die Basis eines jeden Verfassungsstaates und einer jeden Kulturnation. In diesem Sinne nennt kulturelle Identität von vornherein ein ungeschriebenes Verfassungsprinzip bzw. eine immanente Verfassungsvoraussetzung, d.h. eine Voraussetzung, die eine Verfassung nicht selbst schaffen kann, die vielmehr jeder verfassungsstaatlichen Ordnung in entsprechend identitätsstiftender Weise vorausgeht. In diesem Sinne nennt kulturelle Identität und damit auch im weiteren Sinne kulturelles Schaffen bzw. Wirken zunächst eine vor- bzw. außerrechtliche Gegebenheit, die andererseits aber auch von der Verfassung vorausgesetzt wie der Verfassung in ungeschriebener Form immanente Kernidentitäten begründet (vgl. näher Uhle, freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität, 2005, S. 22 ff, 109 ff, 353 ff). Eine Staatszielbestimmung Kultur bzw. Kulturstaatlichkeit hat in diesem Sinne keine tatbestandlich konstituierende Qualität. Sie kann andererseits aber verfassungsrechtlich bestätigende und gerade pflege- und förderungspolitisch stärkende Wirkung entfalten. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Bewahrung des kulturellen Erbes wie hinsichtlich der Wahrung und Stärkung des kulturellen Bewußtseins damit auch der kulturellen Identität. Kulturelle Identität begründet, wie bereits erwähnt, die Grundlagen der wiederum identitätsstiftenden und -währenden Kulturnation - ein Tatbestand, den mit Recht auch das europäische Gemeinschaftsrecht heute ausdrücklich aufgreift (vgl. Art. 133, 151 EGV).

## 2) Staatszielbestimmung Kultur ?

In diesem Sinne und mit dieser Maßgabe erscheint die Aufnahme einer Staatszielbestimmung Kultur in das GG nicht sinnwidrig; ungeachtet der Tatsache, daß es hinsichtlich der kulturpolitischen Verantwortung des Staates keiner solchen Staatszielbestimmung ausdrücklich bzw. zusätzlich bedarf.

Dabei muß allerdings klar, sein, daß die Wesensmerkmale der (bloßen) Staatszielbestimmung, wie sie oben dargelegt wurden, gewahrt bleiben. Aus einer solchen Staatszielbestimmung folgen namentlich keine bestimmten politischen Programmatiken, folgen keine (einklagbaren) Förderungsansprüche und keine Kompetenzbegründungen bzw. gar Kompetenzverschiebungen im Verhältnis von Bund, Ländern und Gemeinden.

Diesen Anforderungen wird eine Formulierung durchaus gerecht, wie sie von der Enquete-Kommission Kultur vorgeschlagen worden ist: "Der Staat schützt und fördert die Kultur".

## IV. Staatszielbestimmung Sport ?

### 1) Zum Wesen des Sports

Sport stellt einen außerordentlich differenzierten gesellschaftlichen, freiheitlichen Gesamttatbestand dar, dem keine staatliche Verantwortung korrespondiert, wie sie für den Bereich der Kultur ebenso festzustellen wie vorauszusetzen war. Der Staat fördert den Sport zwar vielfältig; und solche Förderung ist auch ebenso vielfältig notwendig. Ungeachtet dessen kann aber nicht davon gesprochen

werden, daß die Förderung des Sports eine insgesamt staatliche Verantwortung darstellt. Sport ist Spiel, Sport ist unendlich vielfältig und Sport basiert vor allem auf freiheitlich-bürgerlicher Spontaneität oder Freiwilligkeit. In diesem Sinne unterscheidet sich der Sport elementar vom Bereich der Kultur.

Der Sport findet in vielfältigster Form statt - vom Breitensport bis zum Leistungssport. Der Sport ist vielfältig Spiel, er stellt wesentlich eine Gestaltungsform von Freizeit und Unterhaltung dar. Der Sport findet in der Schule, in der Hochschule, beim Militär, im Bereich der Gesundheitspflege, im Bereich der Infrastruktur und im Bereich resozialisierender Maßnahmen statt. Der Sport stellt im Bereich des Breiten- und Amateursports freiwilliges individuelles Verhalten dar; er stellt auf der anderen Seite im Bereich des Leistungs- und Profisports auch gewerbliche Betätigung und einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Unterhaltung dar (siehe zum Ganzen mit weiteren Nachweisen Steiner, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV, 3. Aufl. 2006, S. 727 ff).

In diesem Sinne gibt es keinen einheitlichen bzw. juristisch geschlossenen Tatbestand "des Sports". Sport ist spontan, gesellschaftlich-autonom und freiheitlich-individual. Staatliche Förderungspflichten lassen sich demgemäß auch nicht in entsprechend tatbestandlich-allgemeiner Form begründen. Staatliche Förderungs- oder Pflegepflichten finden sich ausschließlich bzw. vorrangig dort, wo es z.B. um den Bereich der Gesundheit geht (Behindertensport !) oder wo es um die Bekämpfung von Mißbräuchen geht (z.B. Verhinderung von Doping im Leistungssport). Solche staatlichen Verantwortlichkeiten basieren aber nicht im Sport als solchem, sondern sind instrumentaler Art (Sport als Gesundheitspflege) oder basieren in der Bekämpfung bestimmter (gesundheitsschädlicher) Mißbräuche (Dopingbekämpfung etc.).

## 2) Problematik einer Staatszielbestimmung Sport

Aus diesen vorgenannten Gründen ergeben sich erhebliche Probleme hinsichtlich einer Staatszielbestimmung Sport, wie sie teilweise gefordert wird. Alle entsprechenden Vorschläge - und das gleiche gilt für die bestehenden Regelungen im Landesverfassungsrecht - operieren mit einem Bild "des Sports", wie er in dieser einheitlichen und damit auch justitiablen Form tatsächlich nicht gegeben ist. Eine Staatszielbestimmung Sport, wie sie nach den vorliegenden Formulierungsvorschlägen vertreten wird, ist demgemäß nach meiner Auffassung nicht zu empfehlen. Der Staat verfügt zwar über Verantwortlichkeiten im Bereich des Sports und der Staat ist mit Sicherheit auch aufgerufen, bestimmte sportliche Betätigungen zu fördern und zu pflegen. Aber dies ist stets eine Frage des Einzelfalls bzw. hängt konkret davon ab, welchem anderweitigen Zweck eine sportliche Betätigung jeweils dient. Mit Sicherheit kann beispielsweise nicht in allgemeiner Form davon gesprochen werden, daß der Staat hinsichtlich des Leistungs- und Profisports eine Verpflichtung zur Pflege oder Förderung besitzt. Ungeachtet der Tatsache, daß der Staat in diesen Bereichen heute vielfältig tätig ist, muß die Entscheidung darüber, ob und inwieweit der Staat auch in solchen Sportfeldern tätig wird, in der ausschließlichen Zuständigkeit des Gesetzgebers und seines politischen Ermessens verbleiben. Dieses Ermessen würde durch eine Staatszielbestimmung, die den Sport ganz generell unter eine entsprechende Staatszielbestimmung stellte, aber deutlich beschnitten werden.

Auf der anderen Seite würden durch den Verzicht auf eine Staatszielbestimmung Sport auch staatliche Verantwortlichkeiten nicht etwa in unvertretbarer Weise dort beschnitten werden, wo der Staat in der Tat über eine förderungspolitische Verantwortlichkeit definitiv verfügt, wie beispielsweise in den vorgenannten Feldern der Gesundheitspflege. Hier greifen tatbestandlich bereits die Vorschriften des Sozialstaatsprinzips und des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG mit entsprechender Schutzpflichtwirkung ein. Eine Staatszielbestimmung Sport würde gegenüber diesen verfassungsrechtlichen Regelungen keine zusätzliche oder stärkende Wirkung entfalten.

Aus diesen Gründen empfehle ich den Verzicht auf eine Staatszielbestimmung Sport.